

Leitlinie

über die Förderung von bezirklichen kulturellen Projekten im Stadtraum (BESD-III)

Präambel

Das Programm ermöglicht bezirklichen Kultureinrichtungen die Durchführung künstlerischer und kultureller Projekte unter freiem Himmel. Das Programm zielt darauf ab, allen Berlinerinnen und Berlinern die Teilhabe an kulturellen Angeboten jeder Art zu ermöglichen, die Bereitstellung dezentraler und niedrigschwelliger Kulturangebote in der ganzen Stadt zu stärken sowie die Aneignung des öffentlichen Raums als Ort und Gegenstand kultureller Praxis zu befördern. Zudem sollen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden durch die Umsetzung künstlerischer und kultureller Projekte im Stadtraum Einkommensmöglichkeiten eröffnet werden können.

1. Grundlagen

- 1.1. Grundlage des Programms ist der Haushaltsplan von Berlin, Kapitel 0810, Titel 68569.
- 1.2. Der Einsatz der Programmmittel folgt dem Ziel einer möglichst umfassenden kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.
- 1.3. Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Programms.

2. Mittelverteilung

- 2.1. Die Mittelzuweisung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- 2.2. Der jährliche Gesamtbetrag in Höhe von 500.000 Euro¹ wird - vorbehaltlich der Erklärung der Bezirke nach Nr. 6.2. - wie folgt bereichsbezogen auf die Bezirke verteilt und entsprechend zugewiesen:
 - Fachbereiche Kultur und Regionalmuseum: 207.192 Euro (je Bezirk 17.266 Euro)
 - Fachbereich Musikschule: 124.800 Euro (je Bezirk 10.400 Euro)
 - Jugendkunstschulen: 84.000 Euro (je Bezirk 7.000 Euro)

¹ vorbehaltlich des Haushaltsgesetzes 2024/2025 und der Ermächtigung zur Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2024 durch das Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 der SenFin

- Fachbereich Bibliothek: 84.000 Euro (je Bezirk 7.000 Euro)

2.3. Soweit Bezirke

- ihre Zuweisung nicht oder nicht vollständig oder
- nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, oder
- eine andere Verteilung auf die Bereiche (vgl. Nr. 6.3.) wünschen,

hebt die Senatsverwaltung die Zuweisung auf und ändert die Verteilung auf die Bezirke und/oder auf die Bereiche Kultur und Regionalmuseum, Musikschule, Jugendkunstschule und Bibliothek.

3. Ziel und Gegenstand der Finanzierung

3.1. Gegenstand der Finanzierung sind publikumsbezogene kulturelle Projekte der Musik, der bildenden Kunst im Stadtraum, der performativen Kunst, der Kulturellen Bildung sowie der Literatur, die maßgeblich durch selbständige Künstlerinnen und Künstler im Stadtraum unter freiem Himmel durchgeführt werden.

3.2. Ziel der Förderung ist

- a. die Stärkung der dezentralen, niedrighschwelligeren Erlebbarkeit von Kunst und Kultur im öffentlichen Raum zur Verbesserung der kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen (insbesondere Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen sowie geflüchtete Menschen);
- b. die verstärkte Nutzung von Flächen unter freiem Himmel – insbesondere Brachen, Plätze, Parks und Gärten sowie leerstehende Gewerbeflächen – als Kulturorte für und mit der Nachbarschaft sowie von neuen Zielgruppen und Publika;
- c. die Schaffung von Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler.

3.3. Die Bezirke entscheiden über die Nutzung der Mittel nach eigenem fachlichen Ermessen ggf. unter Beiziehung externen Sachverständigen.

3.4. Die Projekte sind bis spätestens 12. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres kassenwirksam abzurechnen.

4. Zusätzlichkeit

4.1. Bei den Leistungen aus dem Programm handelt es sich um eine Aufstockungsfinanzierung im Sinne von § 11 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 – HG 24/25 vom 23. Dezember 2023.

4.2. Dementsprechend werden Programmmittel nur für Vorhaben gewährt, die – gemessen am aktuellen Haushaltsplan – zusätzlich durchgeführt werden.

4.3. Die Bezirke dürfen, wenn sie in den Bereichen Kultur und Regionalmuseum, Musikschulen, Jugendkunstschulen und Bibliotheken Programmmittel verwenden, bisherige bezirkliche Leistungen in den Kapiteln 3620 (Musikschule), 3630 (Kultur, Regionalmu-

seum), 3640 (Bibliothek) und die Ansätze der Jugendkunstschulen ihrer Haushaltspläne nicht absenken. Temporäre Verfügungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

- 4.4. Soweit Bezirke gegen die Nr. 4.2. oder 4.3. verstoßen, wird die Senatsverwaltung eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Programmmittel prüfen.

5. Art und Umfang der Finanzierung

- 5.1. Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden.
- 5.2. Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel zweckgebunden gemäß Nr. 3 im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO an Freie Träger und andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger auszureichen. In diesem Fall obliegen dem Bezirk als Zuwendungsgeber die Verpflichtungen nach AV § 44 LHO im Bereich der Projektbegleitung und der Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Erfolgskontrolle. Die Verpflichtungen des Bezirks nach Nr. 7 und 8 bleiben unberührt.
- 5.3. Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die im Rahmen des Projekts anfallen, dazu zählen neben Honoraren und Sachmitteln z. B. auch Beiträge und Gebühren. Der Sachmittelanteil soll 30 % nicht übersteigen. Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Senatsverwaltung im Einzelfall.

6. Verfahren

- 6.1. Für die Zuweisung nach Nr. 2.2. bedarf es eines Antrags auf Mittelbereitstellung. Die zuständige Senatsverwaltung teilt den Bezirken per E-Mail die Antragsfrist mit und stellt einen digitalen Antragsvordruck zur Verfügung.
- 6.2. Die Leitungen der bezirklichen Ämter für Weiterbildung und Kultur beantragen auf der Basis einer bezirksinternen Verständigung mit den Bereichen Kultur und Regionalmuseum, Musikschule, Jugendkunstschule und Bibliothek verbindlich, ob
- sie die Zuweisung 2024 und 2025 in voller Höhe im entsprechenden Haushaltsjahr benötigen oder welchen Betrag sie in Anspruch nehmen wollen;
 - von der Verteilung auf die Bereiche nach Nr. 2.2. abgewichen werden soll und ggf. welche Verteilung erfolgen soll.

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Mitteln umfasst die Zustimmung, dass die Mittel ggf. dauerhaft anderen Bezirken zugewiesen werden können.

- 6.3. Soweit Bezirke höhere als die in Nr. 2.2. benannten Beträge benötigen, so ist ausnahmsweise eine Verstärkung möglich, soweit andere Bezirke einen Minderbedarf melden.

- 6.4. Der Antrag enthält Angaben zur geplanten Verwendung der Mittel gemäß dem von der Senatsverwaltung bereitgestelltem Antragsformular. Die Angaben werden bei Bedarf genutzt, um dem Abgeordnetenhaus und/oder der Öffentlichkeit über die Umsetzung des Programms und die Mittelverwendung zu berichten.
- 6.5. Die Serviceeinheiten Finanzen der Bezirksämter erteilen mit der Antragstellung ihre Zustimmung.
- 6.6. Der Antrag auf Mittelbereitstellung ist per E-Mail als unterschriebener Scan an das für die bezirklichen Kulturangelegenheiten zuständige Referat der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu richten:

E-Mail-Adresse: bezirke@kultur.berlin.de

- 6.7. Der Beauftragte für den Haushalt des Bezirks sowie die Amtsleitungen für Weiterbildung und Kultur, die Leitungen der Fachbereiche Kultur und Regionalmuseum/Musikschule/Bibliothek bzw. der Jugendkunstschulen werden über die Bereitstellung der Mittel und den Mitteilungen nach den Nr. 6.2. und 6.3. in Kenntnis gesetzt.

7. Mittelabfluss

- 7.1. Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschluss oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegung in ProFiskal im Rahmen der Berichtspflicht an das Abgeordnetenhaus zu buchen.
- 7.2. Beobachtet die zuständige Senatsverwaltung erhebliche Probleme der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereitgestellten Mittel zweckentsprechend verausgabt werden können. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine Anpassung der Mittelzuweisung. Es können weitere vorhabenbezogene Abfragen bei entsprechendem Informationsbedarf erfolgen.
- 7.3. Die zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt werden, zu sperren, wenn ihre die Verwendungsplanung nicht fristgerecht übermittelt wurde.
- 7.4. Alle im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellten Mittel sind bis spätestens zum Kassenschluss des Haushaltsjahres abzurechnen. Der Kassenschluss wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2024: 10.12.2024

Haushaltsjahr 2025: 10.12.2025

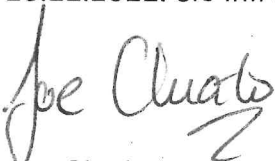
Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann Finanzierungszusagen ganz oder teilweise widerrufen, wenn die haushaltswirtschaftliche Lage des Haushaltsjahres dies erfordert oder Mittel aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperren nicht verfügbar sind. Die übertragenen Haushaltsmittel sind im Sinne der Landeshaushaltsordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

8. Nachweispflichten, Publizität, Genehmigungen

- 8.1. Die Bezirke berichten auf einem Nachweisvordruck der zuständigen Senatsverwaltung über alle Projekte, die aus dem Programm gefördert wurden. Darin informieren Sie insbesondere über
- die Zahl der geförderten Künstler*innen (w/m/d) nach Sparte,
 - die direkt an die Künstler*innen geflossenen Honorarmittel,
 - die geschätzte Zahl der Besucher*innen der Projekte sowie
 - die Anzahl und Art der für die Vorhaben bespielten (Stadt-)Räume.
- 8.2. Der Abschlussbericht kann von der zuständigen Senatsverwaltung für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin verwendet werden.
- 8.3. Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 5.2.), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unverzüglich schriftlich.
- 8.4. Auf die Verpflichtungen nach AV § 73 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.
- 8.5. In Veröffentlichungen (Plakaten, Flyern) und Bekanntmachungen sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt aus Mitteln des Programms auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Von Veröffentlichungen ist der Senatsverwaltung ein Belegexemplar, vorzugsweise in digitaler Form, zu übermitteln.
- 8.6. Informationen zur Handhabung der Öffentlichkeitsarbeit werden ggf. in einem gesonderten Schreiben bekanntgegeben.
- 8.7. Die Bezirke tragen die Verantwortung dafür, dass alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Projekte eingeholt werden.
- 8.8. Auf die Verpflichtungen nach dem Archivgesetz des Landes Berlin, insbesondere die Pflicht, jedwedes nicht mehr benötigte physische und elektronische Schriftgut dem Landesarchiv Berlin zur Archivierung anzubieten, wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt, vorbehaltlich der Freigabe der Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Leitlinie vom 23.11.2022. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.



Joe Chialo
Senator

Berlin, ~~31~~ Januar 2024